

RICHTLINIEN DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÖRDERUNG INTERNATIONALE JUGENDAKTIVITÄTEN

1. Vorbemerkungen

Die Landeshauptstadt Bregenz fördert internationale Jugendaktivitäten mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten der Gesellschaft, der Kultur, der Ökologie und des Sports. Das Lernen und Erleben von Toleranz und Miteinander steht im Vordergrund, die Integration von benachteiligten Gruppen wird unterstützt.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Bregenz vom 26.11.2013 gelten für die Förderung von Jugendreisen und Austauschprogrammen durch die Landeshauptstadt Bregenz nachstehende Richtlinien.

2. Förderungsgegenstand / Förderungswerber

Gefördert werden Jugendreisen (Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) und Austauschprogramme von Schulen in Bregenz, sowie von Vereinen mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Bregenz (Förderungswerber).

Förderungen können für den europäischen und außereuropäischen Bereich gewährt werden, sofern es sich um ein fremdsprachiges Land handelt, wobei der Schwerpunkt bei den Partnerstädten der Landeshauptstadt Bregenz liegt.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderungen werden jeweils nach den vorhandenen budgetären Mitteln vergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung; die Vergabe einer Förderung, insbesondere deren Höhe, steht im freien Ermessen der Landeshauptstadt Bregenz.

Förderung von Jugend- und Schulreisen:

Die Reisedauer muss mindestens fünf Tage umfassen.

Pro Reisegruppe werden maximal 25 Personen gefördert.

Unverbindlicher Richtwert je Reise pro Jugendlicher bzw. Schüler/in max. EUR 55,00

Ungeachtet dessen werden Jugendprogramme mit den Partnerstädten bis zu einem Gesamtbetrag von max. EUR 3.000,00 pro Reisegruppe gesondert gefördert.

Weiters können gesonderte Mittel für jugendliche Besucher/innen und Besuchsprogramme von ausländischen Jugendlichen und Schülern zur Verfügung gestellt werden.

4. Förderungsansuchen

Ansuchen sind schriftlich zu stellen; es ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, das auf der offiziellen Homepage der Landeshauptstadt Bregenz abrufbar oder direkt bei der Landeshauptstadt Bregenz bei den unten angeführten Dienststellen erhältlich ist.

Dem Ansuchen ist eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung für das gesamte Projekt unter Hinweis auf andere beantragte oder erhaltene Förderungen für das betreffende Projekt beizufügen.

Pro Förderungswerber und Jahr darf nur ein Ansuchen gestellt werden. Ansuchen von Schulen müssen entweder von der nach den schulrechtlichen Vorschriften zuständigen Schulleitung oder dem zuständigen Elternverein gestellt werden; Ansuchen von Vereinen von einer für den Verein zeichnungsberechtigten Person.

Ansuchen für Jugendreisen sind zu richten an:

Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Jugendservice
Belruptstraße 1
6900 Bregenz

Ansuchen für Schulreisen an:

Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Schulen und Sport
Belruptstraße 1
6900 Bregenz

5. Bewerbungsfristen

Jeweils bis 31.3. des betreffenden Kalenderjahres müssen die Ansuchen bei der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Bregenz eingelangt sein. Verspätete oder rückwirkende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

6. Vergabe / Auszahlung / Rückzahlung der Fördermittel

Die Vergabe erfolgt über Empfehlung des jeweils zuständigen Ausschusses durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Bregenz. Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung der Beachtung der Pflichten des Förderungswerbers gemäß § 6 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz oder sonstiger von der Landeshauptstadt Bregenz für die beantragte Förderung festgelegten Bedingungen und Auflagen.

Für die Rückerstattung der Fördermittel wird ausdrücklich auf § 6 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz verwiesen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten subsidiär die „Allgemeine Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss des Stadtrates vom 5.12.1991)“, die vom Förderungswerber zu beachten sind.

Der jeweilige Zeichnungsberechtigte des Förderungswerbers hat sich durch Unterfertigung einer Zweitschrift der Förderungszusage ausdrücklich zu verpflichten, die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen, weiters die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz sowie diese Richtlinien zu beachten.

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen und sind in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

Diese Richtlinien treten mit 27.11.2013 in Kraft. Mit Wirksamwerden dieser Richtlinien treten die Richtlinien vom 5.3.2002 außer Kraft.

Bregenz, am 26.11.2013

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister